

§ 26 ZAPO-F I (Bayern) — Durchführung praktischer Prüfungen

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Aufgaben für praktische Prüfungen werden von den Lehrkräften, die den Unterricht in diesem Fach erteilt haben, dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen.
- (2) Die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden treffen bis zum Beginn der Arbeitszeit unter Aufsicht die notwendigen Vorbereitungen. Das benötigte Arbeitsmaterial sowie Hilfsmittel sind von der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts bereitzustellen. § 11 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Ausführung wird von mindestens einer für das zu prüfende Fach zuständigen Lehrkraft beaufsichtigt. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.
- (4) Nicht selbstständige Arbeit oder Beratung der Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerinnen miteinander sind als Unterschleif nach § 27 zu werten. Dies gilt auch für die Vorbereitungszeit der praktischen Arbeiten. Die an der Prüfung teilnehmenden Personen sind vor Beginn der Vorbereitungszeit ausdrücklich darauf und auf die Folgen eines Unterschleifs hinzuweisen.
- (5) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden durch die bestellte Prüfungskommission mit den Notenstufen nach Art. 52 Abs. 2 BayEUG bewertet.

Zitiervorschlag: § 26 ZAPO-F I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-F%20I/26>